

Halle'sche Zeitung

vorm. im G. Schwesfke'schen Verlage. (Hallscher Courier.)



Abonnements-Preis
pro Quartal 5 Mark
(incl. Austr. Sonntagsblatt und
einmal Wochenschriftungen).
Die Halle'sche Zeitung erscheint wochentlich
in erster Ausgabe Vormittags 11 Uhr,
in zweiter Ausgabe Nachmittags 3 1/2 Uhr.

Inserionsgebühren
für die häufigste Stelle oder deren Raum
für Halle und Reg.-Bezirk Merseburg
nur 15 Pf., sonst 18 Pf.
Reclamen an der Spitze des Inseratentheils
pro Zeile 40 Pf.

N 140.

Verlag der Actien-Gesellschaft Halle'sche Zeitung.

Halle, Sonnabend 19. Juni.

Verantwortl. Redacteur: Professor Dr. O. Werthard.

1886.

Der Antrag Hammerstein.

Von von Rauchschaup'stordth.

II.

2. Man fordert eine Mitwirkung der evangelischen Kirche d. h. der synodalen Organe nicht bloß bei Besetzung der Professuren der evangelischen Theologie, sondern auch bei den kirchenregimentlichen Aemtern. Beide Forderungen sind so grundverschieden, daß sie gesondert behandelt werden müssen. Was zunächst die Besetzung der kirchenregimentlichen Aemter betrifft, so ist bekannt, daß der Provinzial-Synodal-Vorstand schon jetzt bei dem Vorschlage der Superintendenten, der General-Synodal-Vorstand bei dem Vorschlage der General-Superintendenten, also bei den kirchenregimentlichen Aemtern, welche die interna der Kirche verwalteten, mit vollem Stimmrecht mitwirkt. In wie weit hierüber sachgemäßere Vorkehrungen gemacht werden, soll hier nicht einer Kritik unterzogen werden. Jedenfalls liegt die Gefahr nahe, daß der kirchenparteiliche Standpunkt der Synodal-Mitglieder sich mehr geltend macht, als sachlich notwendig ist. Aus den Rheinischen Landes- theilen, wo die Superintendenten von den Synoden auf 6 Jahre gewählt werden, liegen gerade nicht die aufmerksamen Mittheilungen vor, daß diese Wahl zur Stärkung der Stellung der Superintendenten besonders beigetragen habe. Die gegentheiligen Nachrichten dürften nicht ohne Grund sein. Und doch thut wohl nicht gerade unferer evangelischen Kirche mehr Noth, als daß die Bügel der verschiedenen geistlichen Aufsichtsinstanzen etwas stroffer angezogen werden, als es jetzt der Fall ist. In dem Mehr an Verfügungen namentlich auf dem Gebiete der Seelsorge, welches die katholischen Geistlichen vielen evangelischen Geistlichen gegenüber aufzuweisen haben, liegt ein wesentlicher Grund der Fortschritte der katholischen Kirche, über welche man prophetischereits klagt; hier sollte eingegriffen werden, anstatt durch Verstärkung der Machtverhältnisse der synodalen Organe die an sich schon wenig starke Organisation der evangelischen Kirche noch mehr zu schwächen. Deshalb erscheint es auch bedenklich, eine weitere Mitwirkung der synodalen Organe bei Besetzung der kirchenregimentlichen Aemter (Consistorien, Ober-Kirchenräthe) zu fordern. Es birgt den historischen Boden verlassen und ein bündeltisches Parteiregiment einzuführen, wollte man den Summus episcopus in seinem freien Ernennungsrechte dieser Behörden, deren Glieder ihm der Präsident des Ober-Kirchenraths direkt vorschlägt, nachdem der Kultusminister gehört ist, wie beschäftigt, befehligen. Der Summus episcopus, welcher die gesammte landeskirchliche Gesetzgebung in die Hände der neuen synodalen Organe gelegt hat, würde zu einer Scheinregierung herabsinken, welche man seine kirchenregimentliche Stellung noch in diesem Contact mit den synodalen Vertretungskörpern

bringen und damit den Keim zu unausheillichen Konflikten legen. Man erhalte die Stellung des Summus episcopus über den kirchlichen Parteien, sie ist unhaltbar mit einer „Mildelegung des Schwerpunktes aller Instanzen in das geistliche Amt“, und der damit „verbundene direkte Verkehr der obersten kirchlichen Instanzen mit Sr. Majestät dem Könige als Summus episcopus“ bleibt ein leeres Wort ohne Inhalt.

Mehr diskutirbar dürfte die Frage sein, ob und wie weit der evangelischen Kirche bei Besetzung der Professuren der evangelischen Theologie ein stärkeres Maß der Mitwirkung einzuräumen sei. Gegenwärtig hört der Kultusminister bei Ernennung eines Professors der evangelischen Theologie den Oberkirchenrath darüber, ob letzterer gegen Lehre und Bekenntniß des zu Ernennenden etwas einzuwenden habe. Die Beurtheilung der sonstigen Qualifikation behält sich der Kultusminister allein vor. Es ist klar, daß die evangelische Kirche hierbei fast zu kurz kommt. Die katholische Kirche hilft sich einfach damit, daß sie dem Ernenneten, wenn er ihr nicht gefällt oder wenn er von der rechtsläubigen Lehre abweicht, die missio canonica verweigert bez. entzieht und hierdurch den jungen Clericern das Hören der Vorlesungen des Betreffenden unmöglich macht. Die evangelische Kirche hat diese Machtmittel nicht. Und doch hat sie ein weitestgehendes Interesse daran, daß ihre Diener in solchem Geiste auf den Universitäten erzogen werden, daß dieselben auch in den Kirchengebietern die rechte Frucht bringen. Probst von der Goltz erklärt in seinem trefflichen Vortrage auf dem 5. Vereins- tage der landeskirchlichen Vereinigung es für eine Lebensfrage der evangelischen Kirche, das Problem für die Aus- gleichung der Lehrordnung mit der Befreiheit zu lösen. Und damit hat er recht. Unsere Gemeinden finden zwar keine zeitlichen Schwierigkeiten, aber sie wollen gläubige Pastoren, welche den Jüngern nicht theologische Spitzfindigkeiten und dogmatische Zweifel vordringen, sondern das laute, einfache Wort Gottes der Art, daß die Glaubensüberzeugung des Predigers von Herzen kommend sich hindurchschiebt in die Herzen der Hörer. Werden unsere jungen Theologen überall auf den Universitäten in diesem Geiste erzogen? Oder ist es bloß von ungefähr, daß gläubige Pastoren, welche von den Verehrern mit dem Liebesnamen „Dachboden“ belegt werden, ihre Ehre nicht auf gewisse „Unversitäten“ schieben? Hat der Fall „Bender“ nicht einen tieferen Grund? Dem gegenüber kann man mit Recht fragen, ob es das richtige und vor Allen das äußerste Mittel ist, den durch den General-Synodal-Vorstand verfaßten Oberkirchenrath über die Anstellung eines Professors zu hören. Es dürfte dies ein viel zu äußerliches Mittel sein, dessen praktische Durch- führung schon auf viele Schwierigkeiten stoßen würde. Sollte es nicht vorzuziehen sein, dem Kirchenregiment ein Votum über die gesammte Person des Anzustellenden ein-

zuräumen, und sollte es nicht möglich sein, auch die theologische Befreiheit, welche sich dazu verhält, die Grund- maßregeln des Evangeliums zu leugnen, durch eine ent- sprechende Lehrordnung in ihre Schranken zu verweisen? Aufgabe der General-Synode wird es sein, auch für die theologische Befreiheit die Grenzen zu ziehen, wenn sie in Gemäßheit des § 7 der General-Synodal-Ordnung die „Regelung der kirchlichen Befreiheit“ in die Hand nimmt.

3. Den Wunsch, daß der Staat der evangelischen Kirche die längst verheißene Dotation gewähre, theilen alle kirchlichen Parteien. Daß dieser Wunsch jetzt wieder mehr in den Vordergrund tritt, ist nur zu erklärlich, wenn man erwägt, daß nach Beendigung des Kulturkampfes die katholische Kirche den seitler aus den gesparten Einkünften gesammelten Fonds von etwa 17 Mill. Mark zur Dis- position wird. Mag dieser Fonds nun zu einer Gesamt- stiftung für die katholische Kirche Preußens verwendet werden, oder mag derselbe, was richtiger und gerechter sein würde, den einzelnen Bisthümern bez. Pfarreien, aus- gegeben oder gesammelt, als eine Art Waanz-Geld zurück- erhalten werden, immerhin liegt hierin eine wesentliche Stärkung der katholischen Kirche. Es empfiehlt sich des- halb jedenfalls pari passu eine entsprechende Dotation der evangelischen Kirche herbeizuführen. Würde durch den Antrag Hammerstein auch nur dies Ziel erreicht, so würden selbst liberale Professoren die dadurch gewonnene größere Selbstständigkeit der evangelischen Kirche „nach römischem Muster“ sich wohl gefallen lassen können. Jedenfalls können die Unterzeichner des Antrags Hammerstein mit Ruhe dem 1. Theile der öffentlichen Meinung entgegen- gehen, ob sie Recht thaten, die Lage der evangelischen Kirche in dem angebotenen Sinne zur Discussion zu stellen.

Ueber die Lage in Bayern

Es liegen aus München folgende telegraphische Nachrichten vor:

Am Donnerstag fand eine drei Stunden dauernde geheime Sitzung der Kammer der Reichsräthe statt, welcher auch der Statthalter von Elsaß Lothringen, Fürst Hohenzollern, beiwohnte.
Die Specialcommission der Kammer der Reichsräthe hielt am Mittwoch ihre erste Sitzung. Zum Referenten wurde Dr. v. Reumayer gewählt.
An demselben Tage wurde eine Sitzung der Abgeordneten-Kammer abgehalten, in welcher sämtliche Minister und 156 Abgeordnete anwesend waren. Der Präsident v. Dm richtet eine Ansprache an die Kammer, in der er auf die schweren und verhängnisvollen Ereignisse der jüngsten Zeit, namentlich auf den Tod des Königs hinweist, der begründet und begründend berufen war, entscheidend in die Geschichte und die Weisheit des deutlichen

Auch auf der andern Seite der Stadt hatten die Franzosen Glück gehabt und die Preußen bis zur Galt- thor-Vorstadt zu drücken.

Wohlfahrt haben die Bürger durch die Fenster der verammelten Häuser das Gemisch auf den Straßen. Das Geschick sah sich aber schnell bis zum oberen Galt- thor dem Stintvor hin, wo es noch einmal um Stillstand kam, indem hier der Herzog selbst sein Aufsehen that, den Feind zu weh'n. Es schien ihm gelingen zu sollen: seine Kartätschen schlugen gewaltig in die dichtgedrängten Franzosen ein und brachten dieselben in Verwirrung. Da brach eine starke Abtheilung durch die Gassen, jedoch sich wie ein Keil in die preußische Linie und sprengte diese auseinander. Nun war kein Halten mehr: in regelloser Flucht wichen, von dem Feind verfolgt, die Preußen zurück und erlitten noch bedeutende Verluste.

Helbig hatte auf seinem Beobachtungsposten Todes- angst ausgestanden. Sein Weibster war nicht mehr an seiner Seite. Er war von dannen geeilt, als er sah, wie der Feind das Thor genommen hatte und in die Stadt ein- drang. Leider war er aber zu spät gekommen: er war in das Geschick hineingerathen und schwer an der Hand verwundet worden.

Erst nachdem der Kampf sich vor die Thore gezogen hatte, wagte sich Helbig vom Zägerberg herunter. Halb ohne Besinnung stürzte er durch die Straßen, bis er auf dem Dampplatz und weiter hin bis zur Klausstraße die treuen Hülfe erbeten. Er erlebte das Geschick: zerbrochene Wasserflasche, Schwertverwundete und Tode in wilder Durch- einander.

Kein Mensch war auf der Straße zu erblicken, nur zwei Halbverwundete quälten sich durch die Verwüstung, indem sie einen Verwundeten getragen brachten.

Hilf Gott, Herr von der Bork, was ist Ihnen ge- schiehen? fragte Helbig herzurufen. Er hatte in dem Verwundeten seinen Freund erkannt.

[Nachdruck verboten.]

Unter der Erde.

Eine hallische Geschichte aus der Franzosenzeit von Armin Stein.

(Fortsetzung)

Hatte man den Herzog erst als Retter begrüßt, so fing man nun an unwillig auf ihn zu werden, daß er mit seiner Armee in Halle liegen blieb und dadurch den Feind heranlockte. Und der Unmut steigerte sich zur Erbitterung, je beunruhigender er im Lauf des Tages die Nachrichten wurden, welche den Anmarsch der französischen Hauptmacht meldeten. Es wurde laut auf der Straße ausgerufen: „Machte doch der Herzog, daß er nach Magdeburg käme! Das wäre für ihn und für uns am besten: hinter den Festungs- mauern hätte er sichern Schutz, und wir, wir blieben dann von dem französischen Belagerer verschont. Das muß ja der beschränkte Verstand einsehen, das das einzig Notwendige ist, sich schleunigst hinter die Elbe zurückzuziehen, alle Brücken hinter sich abzubauen und die retirirende Armee in seine feste Stellung aufzunehmen.“

Endlich am andern Morgen verlaute es, daß der Herzog habe auf unablässiges Drängen einer seiner Offiziere die Divisionen der von Ruzmer und von Larisch aus dem Lager zu sich beschickten, um mit ihnen über den Rückzug auf Magdeburg zu berathen.

Man wollte hoch aufschäumen, da sprengte ein Dragoner- trompeter zum Hauptthor herein und meldete, daß starke feindliche Kolonnen in der Saal-Mue anrückten. Zu gleicher Zeit kam von der hohen Brücke schweißgepresst ein Herr gelaufen — es war der Buchhändler Dr. Hübner; an der Rechten hielt er mit Herrn Helbig zusammen, der eben zum Thor hinaus wollte. „Wohin?“ schrie er ihn an. „Rück — der Feind ist da! Er steht schon bei Wassendorf!“

Helbig wurde leichenblau und blieb wie angewurzelt stehen. Dreyßig packte ihn am Arm und zog ihn hinter sich drein.

Da ertönte Hufgetrappel: Der Herzog von Württemberg kam mit etlichen Dragonern die große Klausstraße heruntersprennend. Er eilte nach der hohen Brücke, um Aufsehen zu halten.

„Lassen Sie uns nach dem Zägerberg laufen, da können wir alles sehen.“ drängte Dreyßig in seinen Begleitern ein, und die beiden Männer hielten sich in Trab.

Sie waren noch nicht an ihrem Ziel angelangt, als Plümenhaufen ihnen verriethen, daß der Zusammenstoß bereits erfolgt sei. Von der Höhe her sah man dann ein preußisches Infanterie-Regiment bereits auf der Flucht. Ein Theil rettete: sich durch Schwimmen über den Strom ein anderer suchte durch einen Umweg in das Gebüsch hinein zu entkommen.

An der Brücke kam der Kampf zum Stehen. Der Herzog von Württemberg hatte mit großer Schnelligkeit zusammengezogen, was zur Hand war. Unter einem heftigen Kartätschenfeuer rückten die Franzosen auf dem Damm und neben demselben vor. Nicht lange, so waren die beiden preußischen Kanonen in ihrer D. n. d.

Nun ging es Mann gegen Mann. Die Preußen löchten wie die Löwen, er mußten der Uebermacht weichen. Was nicht fi, sprang theils in die Saale, theils flüchtete es dem diebst die Brücke aufgestellten Corps zu. Umsonst! — auch dieser Hufe vermochte dem wüthenden Anprall nicht zu widerstehen und wurde in wildem Durcheinander gegen die Stadt geworfen.

Am Klausenthore machten die Preußen noch einmal einen Widerstand: jedoch, die Minuten hand das Ge- fecht, dann gewannen die Franzosen ab-rmals die Oberhand, drang in die Stadt ein und jagte die gänzlich aufgestreuten preußischen Mannschaften durch die große Klausstraße bis zum Markt.

Reichs eingekreuzt. Gottes Schicksalsschläge hätten Bayern getroffen und Bock und Dynastie in römischen tiefsten Schmerze vereint gemacht. Ministerpräsident von Bayern verlas die bekannte Proclamation und gab folgende Erklärung ab.

Wir werden Ihnen erschiedenes Material mittheilen, welches Sie Ihrem Urtheile darüber zu Grunde legen werden, ob das Verfahren des Prinzen Ludwig seit dem 10. Juni bis heute ein verfassungsmäßiges und gerechtes gewesen ist oder nicht. Die Erklärung, die wir nicht nur die Frage streifen dürfen, die jetzt allein nach praktischer Bedeutung hat; ob nämlich unter jetziger Königin Otto an der Regierung verhandelt ist oder nicht, und ob für ihn eine Regentchaft zu bestellen ist oder nicht, sondern die wird sich auch auf die Frage erstrecken müssen, ob es gerechtfertigt wird, zur Zeit des Lebens und der Regierung des Königs Ludwig II. die Regentchaft zu ertheilen. Das Material, welches Ihnen Einleitend unterbreitet werden wird, ist von einer Art, welche, wie wir glauben, nicht gefahrlos, Alles zu veröffentlichen. Mindestens wird es einer gewissenhaften Prüfung bedürfen, bevor es in die Öffentlichkeit gebracht werden darf. Wenn Sie sich entscheiden, die Frage zu diskutieren, in welcher Weise die Angelegenheit in der zweiten Kammer zu behandeln ist, so möchte ich Sie bitten, ebenfalls zunächst eine Commission zu bestellen, welcher wir das Material zunächst unterbreiten, und dieser Commission aufzugeben, das dieselbe in geheimer Sitzung verarbeite, also strengste Discretion beobachte. Diese Commission wird dem Souverän schließlich nicht bloß einen Antrag über die materielle Frage unterbreiten, sondern auch die Frage prüfen, ob Vorschläge vorliegen, inwiefern dem Lande das gebotene Material zugänglich gemacht werden kann. Wir werden Ihnen stets mit vollster Offenheit entgegenkommen, mit jeder Rücksicht, welche durch den unabweisbaren Charakter der General-Acte geboten ist. Sollte das Material nach Ihrem Dafürhalten noch nicht als ein erschöpfendes angesehen werden, so haben wir Ihren Anträgen auf Ergänzung und weitere Vernehmung entgegen.

Auf Kuppert's Antrag wurde durch Acclamation eine aus 28 Mitgliedern bestehende Commission gewählt, welche sich sofort nach Schluß der Sitzung konstituirte. Zu den Mitglieedern der geheimen Commission wurden gewählt: als Vorsitzende Kopf und Graemer, als Schriftführer Buhl und L. Lukas. Ferner Baron Bergensfeld, Luthard, Marquardsen, Orterer, Kaffler, Schaff, Stamminger, Baron Stauffenberg, Reindl, Sellner, Walter, Wolf, Richterich, Alvens, Vom, Aub, Burger, Dall, Deuringer, Frankenburg, Gager, Jos. Geiger, Jauer, Reister. Der Finanzminister beantragt 342 857 M für den Regenten in den Etat pro 1886/87 einzuführen. Der Präsident überreicht den Antrag an den Finanzausschuß. Die nächste Sitzung ist unbestimmt.

Nach dem jetzt veröffentlichten offiziellen Programm für die Reichsfestlichkeiten beginnt die Feier Sonnabend, den 19. d. Mts. Nachmittags 1 Uhr. Das Militärkommando der General-Acte: Infanterie Baron von; darauf folgen die diensthabende Generalität, 2 Regimenter Kavallerie, 2 Regimenter Infanterie, 1 Regiment Artillerie, die Kadetten und die Schüler der Kriegsschule; nach diesen kommen die Vorredner des Abends, die Würdenträger der Schulanstalten, sämtliche Beamten, dem Kommando sämtliche oberste Bischöfe, der Ceremonienmeister, hierauf der achtjährige Leidenwagen mit den Reichsinsignien und sämtlichen Orden, alsdann die Anutanten, die Gensdarmen, die Gardiegarde und das Regiment des Königs unter dem Kommando der Prinzessinnen, sämtliche Bräutigam und Kronbräutigam, darauf die Reichspräsidenten, die Landesherren, die Hofchargen, Staatsminister, die Generalität und die Ritter des St. Georgsordens, sämtliche Subsoffiziere, Kammerherren, die Subalternoffiziere und Soldatenmänner, dann sämtliche höhere Beamte aller Ministerien, der Würdener Magistrate, die Kriegervereine und alle sonstigen angemeldeten Gäste. Der Trauergang geht durch die Residenzstraße, Dienstraßen, über den Marienplatz, durch die Kaufingstraße bis zum Hauptplatz zur Michaelskirche, woselbst die Säule des Königs von dem gesammelten Gefolge empfangen und vom Erzbischof von München eingeleitet wird. Darauf wird der förmliche Sarg unter Begleitung des Oberhofmeisters Grafen Castell und des Spänkministers v. Crailsheim in der Gruft beigesetzt und die Leiche bestattet.

Dem amtlichen Bulletin über das Befinden der Königin-Mutter von Wittich zufolge scheidet die Bekünngung ihrer und hat das erschütternde Ereignis glücklicherweise keinen Nachteil in dem körperlichen Befinden hervorgerufen.

Die Ausgabe des „Berl. Tgl.“, welche eine gefällige Proclamation des verstorbenen Königs veröffentlicht, ist durch Gerichtsbeschluß beschlagnahmt worden.

Politischer Tagesbericht. Deutsches Reich.

Ueber den aufwändig langsamten Gang der Arbeiten der Commission, welche mit der Ausarbeitung eines bürger-

Der Student hatte die Augen geschlossen und gab keine Antwort. Da berichtigte einer der Hallenreute: Wir hatten uns vorwiegend auf die hohe Straße hinausgewagt, da mußte eine französische Kugel gerade in die Schulter des jungen Herrn einschlagen.

Helbig ward dem Freunde gern gefolgt und ihm beim Verabreden behilflich gewesen, aber es drängte ihn nach Hause — was mochte seine Dora inzwischen ausgefallen haben!

Er war kaum eingetreten und von der aufwendend beherzten Tochter begrüßt worden, als die Haushälterin mit großem Ungestüm auferstehen und auf dem Fluor ein heftig-müßiger Lärm laut ward. Er eilte die Treppe hinab, da sah er den Haushälterin angefüllt mit einer Rotte von Vermoedungsfähigen, welche eben beschäftigt waren, den Hausdiener zu prägen.

Was die Bande wollte, war ihm sofort klar, und er hielt es für das Gerathenste, die Handgeißel durch freundliches Entgegenkommen zu brechen. Er raffte das bischöfliche Französisch, dessen er noch habhaft werden konnte, zusammen und fragte höflich nach ihrem Begehre.

Er bekam zur Antwort: Was da noch lange zu fragen sei? Sie seien gekommen, um sich zu nehmen, was ihnen gefalle. Und damit hielten sie die Treppe hinan.

Selbig bot alles auf, die Wänder zu beschleunigen, indem er ihnen Geld bot. Sie forderten fünfzig Pfund pro Mann und erhielten sie. Darauf wagen sie ab, doch nicht, ohne im Begleichen durch Beträumung eines großen Wandpfeiles und einer Stuhlwunde sich noch eine besondere Kurzwelt gemacht zu haben.

Der von der Nachbarschaft her schallende Lärm verrieth, daß auch in den übrigen Häusern das Geschrei der Plünderung getrieben wurde. Herr Helbig konnte sehr zufrieden sein: er war noch sehr glücklich bekommen. Anderswärts hatten die Franzosen wie die Barbaren gehandelt, nicht allein als Diebe, sondern auch als Missethäter, und über manche Familie den bittersten Jammer gebracht. (Fortsetzung folgt.)

ligen Gesetzbuch für Deutschland betraut ist, findet sich in dem neuesten Heft der „Grundgesetze“ Beiträge zur Erläuterung des deutschen Reichs“ ein Aufschuß des Reichsgerichtsraths Rajson. Am 17. Sept. 1874 ist schon die Commission zusammengetreten, somit bereits nahezu 12 Jahre in Thätigkeit. Die Commission beräth jetzt das Familienrecht. Wenn diese Verabingung zu Ende ist, muß noch das Erbrecht aufgestellt und verhandelt werden. Der Verfasser des genannten Aufschusses findet einen Grund zur Verschleppung darin, daß der erste Entwurf des Gesetzbuchs nicht von einer Hand verfaßt ist, und wünscht, daß nach der ersten Beratung die Entschiedenheit über Aufnahme und Formulierung der einzelnen Rechtsätze und überhaupt der zusammenfassende Abluß des Ganzen in eine „sähere“ Hand gelegt werde. — Es mag sein, daß bei der Abfassung des Entwurfs dem collegialischen Prinzip ein zu großer Spielraum gewährt worden ist; auch hat der Verfasser gewiß Recht, wenn er die möglichst baldige Veröffentlichung der Theilentwürfe verlangt, damit nicht bei dem Hin- und Herbewegen der Veröffentlichung sich zum Abbruch der ersten Fassung der Kritik ein seinem Umfange nach kaum zu übermächtiger Stoff auf einmal darboten werden würde, an dessen sachgemäßer Durchführung wiederum eine lange Zeit erforderlich sein würde. Was aber die Verarbeitung nach der ersten Fassung durch eine einzige Person betrifft, so erscheint uns dies um so zweifelhafter, als der Verfasser eine Persönlichkeitsverlangt, welche durch ihr Amt berufen sei, die politischen Interessen sowohl des Reiches als der Einzelstaaten in allen Verwaltungszweigen zu übersehen, zu würdigen, und auszusprechen. — Jedoch mag die Reichskammer allein die weitere Redaction des Gesetzbuchs in die Hand nehmen, wozu er schwerlich Zeit übrig haben dürfte. Wir werden uns also in Geduld fassen und mit dem Spruche trösten müssen: Was lange währt, wird gut.

Die grundsätzliche Aneignung des Manchestertums, dem Staate eine regulierende Thätigkeit in dem wirtschaftlichen Entwicklungsprozeß zuzugestehen, hat sich auch besänftlich in Anlehnung der deutschen Hochschulevereinstrebungen nicht verleugnet; auch hier müßten die Parteien oder systematische Verneinung dem Staate bzw. der Staatsregierung die Gelegenheit, einen hochwichtigen Zweig unserer nationalen Production durch Erreichung der geeigneten positiven Maßregeln nachzuhelfen zu unterliegen, als es durch die der Opposition zur Gebodnenheit geborene Anpreisung der famosen Selbsthilfe möglich ist. Wie man in den Kreisen der Sachverständigen und unmittelbaren Interessen über das der Rechtseigenschaft verordnete manchesterliche Weisheit denkt, zeigt sich in der am 11. d. Mts. in Vortort abgehaltenen Generalversammlung des Centralvereins für Schleswig-Holstein. Die Aufgaben dieses Vereins den Küsten- und Hochseefischern gegenüber, welche in der stattlichen Zahl von 340 Mitgliedern dem Zentralverein angehören, wurden darin erkannt, daß der Verein als Organ der Fischer ihre Wirtschafts- und Handelsinteressen fördern hilft und bei Beschaffung solcher Mittel behilflich ist, welche die Fischer selbst zuweilen erfordern und die des allgemeinen Wohls wegen nicht von den Fischern, sondern von dem Reich zu tragen sind. Es handelt sich hierum, nach der Meinung des Vereins, vor Allem um die Anlage und den Ausbau von Bootshäfen an unseren Küsten.

Selbst ein so extrem manchesterliches Blatt wie die „Krieger-Bl.“ schreibt diesbezüglich, allerdings in volkswirtschaftlichen, nicht in fraktionspolitischen Theile. Wir brauchen unseren Küsten- und Hochseefischern nur gute Zusichtsweisen für ihre Fährnisse zu geben und den Abbruch ihres Fanges fördern und erleichtern zu helfen, dann können wir beruhigt sein, daß dieser fröhliche Stamm unserer Bevölkerung die Wohlthaten in dem Bestreben mit dem Auslande teilen wird.

Das wird natürlich die Manchesterschwärmer in Kiel und anderswo nicht abhalten, bei nächster Gelegenheit wieder das vorchristliche Klageleid wegen der „gemeinschädlichen staatlichen Regulierung und Bevormundung des privaten Unternehmungsgeistes“ anzustimmen.

Die officiösen „B. R. M.“ schreiben: Wenn in einigen Tagen der Tagespreffe die Unmöglichkeit einer fruchtbarer Durchberatung der Braunwintereurvorlage in der laufenden Session des Reichstages bedauert wird, so mag sich in vielen Ausdrücken die Meinung einer Reichstagsüberwindung nicht ohne Grund, wenn es sich um einen anderen Grunde eine Verhinderung bis zur nächsten Session erwünscht wäre. Günde mancher Art mögen in dieser Hinsicht bei den Einzelnen obwalten, die Hoffnung, die Zwischenzeit zu Nutztzwecken auszunutzen zu können; die bessere Gelegenheit zu politischen Verhandlungen, wenn aus dem letzten verdrängte Wünsche mehr sind, aber in der Sache liegenden Gründe sprechen für die gründliche Durchberatung der Vorlage noch in der laufenden Session. Denn die Commissionenbearbeitung bildet in der That keinen Abbruch, mit dem verbundenen Regierungens sich begnügen können. Nicht einmal über die Grundfragen, auf denen etwa in der nächsten Session eine Verständigung zu erwarten wäre, gestalten die Commissionenberathungen einen Schluß. Auch in dieser Hinsicht wird er in der Plenarberatung ein bedauerliches Ergebnis zu erzielen, sei es in positiver, sei es in negativem Sinne zu erwarten sein.

Ebenso wenig ist der Hinweis auf die Zahl der Verhandlungen konstant. Denn, wenn es richtig ist, daß der Reichstag in der gegenwärtigen Session 25 Sitzungen abhielt, so bleibt die Zahl der Verhandlungen nicht unbedeutend, wenn die Zahl der letzten Session und vorwiegend selbst durch der Zahl der Sitzungen zurück welche das preussische Abgeordnetenhaus bis zum 30. d. Mts. abgehalten haben wird. Und dann fällt die Zahl auf eine Sitzungszahl von 1/2 Monaten während die 25 Sitzungen des Reichstages sich auf eine um 2 Monate längere Session vertheilt. Letzterer hat ungleich weniger angestrengt gearbeitet, als das Abgeordnetenhaus. Die langen Unterbrechungen, welche zu Verhandlungen, Dingen und Wägen in den Sitzungen des Reichstages eintragen, tragen ebenfalls die verhältnismäßig geringe Theilnahme, welche die Verhandlungen dieser Körperschaft seit Jahresbeginn aufweisen, gleichfalls das die dazu bei die Verhandlungen eines besonders anstrengenden Reichstages nicht zu ihren großen Werth zu reduzieren. Kurzum, auch im dem Maße der dem Reichstag obliegenden Arbeiten ist ein ausdauernder Anlaß nicht zu erkennen, auf die gründliche Erledigung des ihm vorliegenden Arbeitspensums oder auf weitere bringliche Vorlesungen zu verzichten.

Als eine Wirkung des kirchenpolitischen Gesetzes vom 21. Mai d. J. erscheint eine Verordnung des Fürstbischöflichen von Breslau, Dr. Robert Herzog, welche unter a. d. Mts., wie die kirchliche „Schief-Volks-Bl.“ berichtet, folgendes ausführt:

Das Gesetz vom 21. Mai d. J., betreffend Veränderungen der kirchenpolitischen Gesetzgebung lautet Art. 14. „In den-

jenigen Landesstellen, in welchen der Vorfall im Verlaufe eines katholischen Kircheneinweihung — Kirchenort — nicht bereits durch den Erlass des Gesetzes vom 20. Juni 1875 einen weltlichen Mithinhalten, geht der Vorfall auf den ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrverwalter, in welchem Falle der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchen Fällen der Vorfall über die beiden ordnungsmäßig bestellten Pfarrverwalter, in welchem Falle Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Katholiken die für diesel

Submission.

Die Schlossarbeiten zu den inneren Thüren des Hofpavillons am Neubau des Stadtheaters zu Halle a/S. sollen in öffentlicher Submission an einen qualifizierten Unternehmer vergeben werden.

Die Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift: "Offerte auf Schlossarbeiten für den Neubau des Stadtheaters zu Halle a/S." versehen.

Submission.

Die Arbeiter- u. Aufseherarbeiten zum Neubau des Stadtheaters zu Halle a/S. sollen in öffentlicher Submission an einen qualifizierten Unternehmer vergeben werden.

Die Offerte auf Arbeiter- u. Aufseherarbeiten zum Neubau des Stadtheaters zu Halle a/S. sind am Sonntag, den 26. d. M., Vormittags 11 Uhr...

Obst-Verpachtung.

Der diesjährige reichliche Ertrag des hiesigen Mariscarodens bei Saubold soll...

Obst-Verpachtung.

Die diesjährige Ernteung soll Freitag, den 25. Juni d. M., Vormittags 11 Uhr...

Restaurant

zu verpachten.

Ein in der Nähe des Bahnhofs und blühendes gelegenes, aufgehendes Restaurant mit schönem Garten, Colonnade, beheizbar, mit Gas betriebener Anstalt...

Der Verkauf des Julius Spiegel'schen Gartengrundstückes findet nicht im Hotel Heller, sondern im Hotel zur Stadt Hamburg am

Sonabend, den 19. Juni 1886, Vormittags 11 Uhr statt.

3 Ladenlokale nebst 3 Ausfahrern billig zu verkaufen.

Ein gut geführtes, altrenommiertes Materialwaaren-Geschäft mit Hausgrundstück...

Auction.

Sonabend, den 19. d. M., früh 11 Uhr, versteigere ich Geisstraße Nr. 42 freiwillig gegen Barzahlung...

Auction.

Sonabend, den 19. d. M., Vormittags 11 Uhr versteigere ich Geisstraße 42 hier:

Auction.

Montag, den 21. Juni d. M., 11 Uhr versteigere ich im Hofgasse 11 hier:

2 Gartenlauben

Am Bernburger-Str. 15 (Kirchhof) Preisvertheilung...

Inventar- und Vieh-Auction.

Freitag, den 25. Juni, von Vormittags 11 Uhr ab...

Vieh-Auction.

Mittwoch, den 23. d. M., von früh 10 Uhr ab...

Stellensuche Angebote

und finden die weisliche und zweckentsprechende Verbreitung durch das Hallische Inseratenblatt.

Hallische Inseratenblatt.

Inserate, die begehrteste Beilage zu 16 A., werden in der Expedition...

Offene und gefugte Stellen.

Ein junger Mann, in ff. Jahre u. Mollere erfahren, findet als Kammerdiener...

Verwalter-Gesuch.

Ein gut empfohlener, junger Mann, unerschrocken, sehr selbstthätig, welcher sich nicht leicht mit dem Verstand...

Schöne Existenz für einen wenig bemittelten Landwirth zc.

Ich suche sofort unter günstigen Bedingungen einen rechtschaffenen, wehrhaften oder sich verheiratheten Mann...

2 Schwere Arbeitspferde

Kasspawalladen, 6 u. 7 Jahre alt, sehr schön, für Arbeit...

Pferde-Verkauf.

Auf Domäne Guckauf bei Aßen stehen vier Pferde...

Wohnungen

Ein junger Mann, in ff. Jahre u. Mollere erfahren, findet als Kammerdiener...

Materialwaaren-Geschäft mit Hausgrundstück

Ein gut geführtes, altrenommiertes Materialwaaren-Geschäft mit Hausgrundstück...

Auction.

Sonabend, den 19. d. M., früh 11 Uhr, versteigere ich Geisstraße Nr. 42 freiwillig...

Auction.

Sonabend, den 19. d. M., Vormittags 11 Uhr versteigere ich Geisstraße 42 hier:

Auction.

Montag, den 21. Juni d. M., 11 Uhr versteigere ich im Hofgasse 11 hier:

2 Gartenlauben

Am Bernburger-Str. 15 (Kirchhof) Preisvertheilung...

Inventar- und Vieh-Auction.

Freitag, den 25. Juni, von Vormittags 11 Uhr ab...

Vieh-Auction.

Mittwoch, den 23. d. M., von früh 10 Uhr ab...

Stellensuche Angebote

und finden die weisliche und zweckentsprechende Verbreitung durch das Hallische Inseratenblatt.

Hallische Inseratenblatt.

Inserate, die begehrteste Beilage zu 16 A., werden in der Expedition...

Offene und gefugte Stellen.

Ein junger Mann, in ff. Jahre u. Mollere erfahren, findet als Kammerdiener...

Verwalter-Gesuch.

Ein gut empfohlener, junger Mann, unerschrocken, sehr selbstthätig, welcher sich nicht leicht mit dem Verstand...

Schöne Existenz für einen wenig bemittelten Landwirth zc.

Ich suche sofort unter günstigen Bedingungen einen rechtschaffenen, wehrhaften oder sich verheiratheten Mann...

2 Schwere Arbeitspferde

Kasspawalladen, 6 u. 7 Jahre alt, sehr schön, für Arbeit...

Pferde-Verkauf.

Auf Domäne Guckauf bei Aßen stehen vier Pferde...

Wohnungen

Ein junger Mann, in ff. Jahre u. Mollere erfahren, findet als Kammerdiener...

Schöne Existenz für einen wenig bemittelten Landwirth zc.

Ich suche sofort unter günstigen Bedingungen einen rechtschaffenen, wehrhaften oder sich verheiratheten Mann...

2 Schwere Arbeitspferde

Kasspawalladen, 6 u. 7 Jahre alt, sehr schön, für Arbeit...

Pferde-Verkauf.

Auf Domäne Guckauf bei Aßen stehen vier Pferde...

Wohnungen

Ein junger Mann, in ff. Jahre u. Mollere erfahren, findet als Kammerdiener...

Verwalter-Gesuch.

Ein gut empfohlener, junger Mann, unerschrocken, sehr selbstthätig, welcher sich nicht leicht mit dem Verstand...

Schöne Existenz für einen wenig bemittelten Landwirth zc.

Ich suche sofort unter günstigen Bedingungen einen rechtschaffenen, wehrhaften oder sich verheiratheten Mann...

2 Schwere Arbeitspferde

Kasspawalladen, 6 u. 7 Jahre alt, sehr schön, für Arbeit...

Pferde-Verkauf.

Auf Domäne Guckauf bei Aßen stehen vier Pferde...

Wohnungen

Ein junger Mann, in ff. Jahre u. Mollere erfahren, findet als Kammerdiener...

Verwalter-Gesuch.

Ein gut empfohlener, junger Mann, unerschrocken, sehr selbstthätig, welcher sich nicht leicht mit dem Verstand...

Schöne Existenz für einen wenig bemittelten Landwirth zc.

Ich suche sofort unter günstigen Bedingungen einen rechtschaffenen, wehrhaften oder sich verheiratheten Mann...

2 Schwere Arbeitspferde

Kasspawalladen, 6 u. 7 Jahre alt, sehr schön, für Arbeit...

Pferde-Verkauf.

Auf Domäne Guckauf bei Aßen stehen vier Pferde...

Wohnungen

Ein junger Mann, in ff. Jahre u. Mollere erfahren, findet als Kammerdiener...

Verwalter-Gesuch.

Ein gut empfohlener, junger Mann, unerschrocken, sehr selbstthätig, welcher sich nicht leicht mit dem Verstand...

Schöne Existenz für einen wenig bemittelten Landwirth zc.

Ich suche sofort unter günstigen Bedingungen einen rechtschaffenen, wehrhaften oder sich verheiratheten Mann...

2 Schwere Arbeitspferde

Kasspawalladen, 6 u. 7 Jahre alt, sehr schön, für Arbeit...

Pferde-Verkauf.

Auf Domäne Guckauf bei Aßen stehen vier Pferde...

Wohnungen

Ein junger Mann, in ff. Jahre u. Mollere erfahren, findet als Kammerdiener...

Verwalter-Gesuch.

Ein gut empfohlener, junger Mann, unerschrocken, sehr selbstthätig, welcher sich nicht leicht mit dem Verstand...

Schöne Existenz für einen wenig bemittelten Landwirth zc.

Ich suche sofort unter günstigen Bedingungen einen rechtschaffenen, wehrhaften oder sich verheiratheten Mann...

2 Schwere Arbeitspferde

Kasspawalladen, 6 u. 7 Jahre alt, sehr schön, für Arbeit...

Pferde-Verkauf.

Auf Domäne Guckauf bei Aßen stehen vier Pferde...

Wohnungen

Ein junger Mann, in ff. Jahre u. Mollere erfahren, findet als Kammerdiener...

Verwalter-Gesuch.

Ein gut empfohlener, junger Mann, unerschrocken, sehr selbstthätig, welcher sich nicht leicht mit dem Verstand...

Schöne Existenz für einen wenig bemittelten Landwirth zc.

Ich suche sofort unter günstigen Bedingungen einen rechtschaffenen, wehrhaften oder sich verheiratheten Mann...

2 Schwere Arbeitspferde

Kasspawalladen, 6 u. 7 Jahre alt, sehr schön, für Arbeit...

Pferde-Verkauf.

Auf Domäne Guckauf bei Aßen stehen vier Pferde...

Wohnungen

Ein junger Mann, in ff. Jahre u. Mollere erfahren, findet als Kammerdiener...

Verwalter-Gesuch.

Ein gut empfohlener, junger Mann, unerschrocken, sehr selbstthätig, welcher sich nicht leicht mit dem Verstand...

Schöne Existenz für einen wenig bemittelten Landwirth zc.

Ich suche sofort unter günstigen Bedingungen einen rechtschaffenen, wehrhaften oder sich verheiratheten Mann...

2 Schwere Arbeitspferde

Kasspawalladen, 6 u. 7 Jahre alt, sehr schön, für Arbeit...

Pferde-Verkauf.

Auf Domäne Guckauf bei Aßen stehen vier Pferde...

Wohnungen

Ein junger Mann, in ff. Jahre u. Mollere erfahren, findet als Kammerdiener...

Verwalter-Gesuch.

Ein gut empfohlener, junger Mann, unerschrocken, sehr selbstthätig, welcher sich nicht leicht mit dem Verstand...

Schöne Existenz für einen wenig bemittelten Landwirth zc.

Ich suche sofort unter günstigen Bedingungen einen rechtschaffenen, wehrhaften oder sich verheiratheten Mann...

2 Schwere Arbeitspferde

Kasspawalladen, 6 u. 7 Jahre alt, sehr schön, für Arbeit...

Pferde-Verkauf.

Auf Domäne Guckauf bei Aßen stehen vier Pferde...

Wohnungen

Ein junger Mann, in ff. Jahre u. Mollere erfahren, findet als Kammerdiener...

Verwalter-Gesuch.

Ein gut empfohlener, junger Mann, unerschrocken, sehr selbstthätig, welcher sich nicht leicht mit dem Verstand...

Schöne Existenz für einen wenig bemittelten Landwirth zc.

Ich suche sofort unter günstigen Bedingungen einen rechtschaffenen, wehrhaften oder sich verheiratheten Mann...

2 Schwere Arbeitspferde

Kasspawalladen, 6 u. 7 Jahre alt, sehr schön, für Arbeit...

Pferde-Verkauf.

Auf Domäne Guckauf bei Aßen stehen vier Pferde...

Wohnungen

Ein junger Mann, in ff. Jahre u. Mollere erfahren, findet als Kammerdiener...

Verwalter-Gesuch.

Ein gut empfohlener, junger Mann, unerschrocken, sehr selbstthätig, welcher sich nicht leicht mit dem Verstand...

Schöne Existenz für einen wenig bemittelten Landwirth zc.

Ich suche sofort unter günstigen Bedingungen einen rechtschaffenen, wehrhaften oder sich verheiratheten Mann...

2 Schwere Arbeitspferde

Kasspawalladen, 6 u. 7 Jahre alt, sehr schön, für Arbeit...

Pferde-Verkauf.

Auf Domäne Guckauf bei Aßen stehen vier Pferde...

Wohnungen

Ein junger Mann, in ff. Jahre u. Mollere erfahren, findet als Kammerdiener...

Verwalter-Gesuch.

Ein gut empfohlener, junger Mann, unerschrocken, sehr selbstthätig, welcher sich nicht leicht mit dem Verstand...

Schöne Existenz für einen wenig bemittelten Landwirth zc.

Ich suche sofort unter günstigen Bedingungen einen rechtschaffenen, wehrhaften oder sich verheiratheten Mann...

2 Schwere Arbeitspferde

Kasspawalladen, 6 u. 7 Jahre alt, sehr schön, für Arbeit...

Pferde-Verkauf.

Auf Domäne Guckauf bei Aßen stehen vier Pferde...

Wohnungen

Ein junger Mann, in ff. Jahre u. Mollere erfahren, findet als Kammerdiener...

Verwalter-Gesuch.

Ein gut empfohlener, junger Mann, unerschrocken, sehr selbstthätig, welcher sich nicht leicht mit dem Verstand...

Schöne Existenz für einen wenig bemittelten Landwirth zc.

Ich suche sofort unter günstigen Bedingungen einen rechtschaffenen, wehrhaften oder sich verheiratheten Mann...

2 Schwere Arbeitspferde

Kasspawalladen, 6 u. 7 Jahre alt, sehr schön, für Arbeit...

Pferde-Verkauf.

Auf Domäne Guckauf bei Aßen stehen vier Pferde...

Wohnungen

Ein junger Mann, in ff. Jahre u. Mollere erfahren, findet als Kammerdiener...

Verwalter-Gesuch.

Ein gut empfohlener, junger Mann, unerschrocken, sehr selbstthätig, welcher sich nicht leicht mit dem Verstand...

Schöne Existenz für einen wenig bemittelten Landwirth zc.

Ich suche sofort unter günstigen Bedingungen einen rechtschaffenen, wehrhaften oder sich verheiratheten Mann...

2 Schwere Arbeitspferde

Kasspawalladen, 6 u. 7 Jahre alt, sehr schön, für Arbeit...

Pferde-Verkauf.

Auf Domäne Guckauf bei Aßen stehen vier Pferde...

Wohnungen

Ein junger Mann, in ff. Jahre u. Mollere erfahren, findet als Kammerdiener...

Verwalter-Gesuch.

Ein gut empfohlener, junger Mann, unerschrocken, sehr selbstthätig, welcher sich nicht leicht mit dem Verstand...

Schöne Existenz für einen wenig bemittelten Landwirth zc.

Ich suche sofort unter günstigen Bedingungen einen rechtschaffenen, wehrhaften oder sich verheiratheten Mann...

2 Schwere Arbeitspferde

Kasspawalladen, 6 u. 7 Jahre alt, sehr schön, für Arbeit...

Pferde-Verkauf.

Auf Domäne Guckauf bei Aßen stehen vier Pferde...

Wohnungen

Ein junger Mann, in ff. Jahre u. Mollere erfahren, findet als Kammerdiener...

Verwalter-Gesuch.

Ein gut empfohlener, junger Mann, unerschrocken, sehr selbstthätig, welcher sich nicht leicht mit dem Verstand...

Schöne Existenz für einen wenig bemittelten Landwirth zc.

Ich suche sofort unter günstigen Bedingungen einen rechtschaffenen, wehrhaften oder sich verheiratheten Mann...

2 Schwere Arbeitspferde

Kasspawalladen, 6 u. 7 Jahre alt, sehr schön, für Arbeit...

Pferde-Verkauf.

Auf Domäne Guckauf bei Aßen stehen vier Pferde...

Wohnungen

Ein junger Mann, in ff. Jahre u. Mollere erfahren, findet als Kammerdiener...

Verwalter-Gesuch.

Ein gut empfohlener, junger Mann, unerschrocken, sehr selbstthätig, welcher sich nicht leicht mit dem Verstand...

Schöne Existenz für einen wenig bemittelten Landwirth zc.

Ich suche sofort unter günstigen Bedingungen einen rechtschaffenen, wehrhaften oder sich verheiratheten Mann...

2 Schwere Arbeitspferde

Kasspawalladen, 6 u. 7 Jahre alt, sehr schön, für Arbeit...

Pferde-Verkauf.

Auf Domäne Guckauf bei Aßen stehen vier Pferde...

Wohnungen

Ein junger Mann, in ff. Jahre u. Mollere erfahren, findet als Kammerdiener...

Verwalter-Gesuch.

Ein gut empfohlener, junger Mann, unerschrocken, sehr selbstthätig, welcher sich nicht leicht mit dem Verstand...

Schöne Existenz für einen wenig bemittelten Landwirth zc.

Ich suche sofort unter günstigen Bedingungen einen rechtschaffenen, wehrhaften oder sich verheiratheten Mann...

2 Schwere Arbeitspferde

Kasspawalladen, 6 u. 7 Jahre alt, sehr schön, für Arbeit...

Pferde-Verkauf.

Auf Domäne Guckauf bei Aßen stehen vier Pferde...</

Unser westafrikanisches Schutzgebiet Angola-Bequena. (Schluß.)

Die Bergbau-Verhältnisse. Ich glaube nicht, daß im Namaqualand abbaubare Minerale jemals aufgefunden werden. Schon in den fünfziger Jahren hat man dort nach Kupfer gegraben, und als die große Kupferminenerschöpfung zu Doctores im Klein-Namaqualand im Laufe der vierziger Jahre so glänzende Ausbeute machte und bis an 100 Procent Dividende zahlte, hat dieselbe jährlich Tausende von Pfund Sterling für die bergmännische Untersuchung des Landes dießseits des Oranje-Flusses ausgelegt. Die ausgefallenen Ingenieure, denen überdies noch Prämien für die Auffindung abbaubarer Minerale versprochen waren, haben aber nur neusterigste Vorkommen von Kupfer constatirt. Eine spätere deutsche, so gleichem Zweck thätig gewesene Expedition hat kein anderes Resultat gehabt. Ob an anderen Stellen Minen entdeckt werden, welche sich des Abbaues verlohnen, muß die bergmännische Untersuchung ergeben. Wir hat es nach dem Vorkommen des Erzes geschienen, als wenn sich das Haupterzgebiet in dem Bietze zwischen Dityimbiqua, Gansberg, Hebohoty und Dityize befindet, die Ausbeute dieser Lager wird aber eine bedeutende Capitalanlage erfordern. Das Terrain ist zur Zeit schwer zugänglich, weil es etwa 14 Lagerzeiten (mit Schmelzen) von der Küste entfernt gelegen ist. Das Gestein, welches durchbrochen werden muß, ist größtentheils Granit oder Quarz.

(Aussatzartikel.) Als solche sind besonders erwähnenswerth: Straußenfedern und Wildhäute. In der Vorkampfbauzeit, als die ersten noch einen guten Preis hatten, ist unter den Straußen des Namaqualand und Namaqualandes, deren Federn besonders geschätzt waren, zwar fast ausgeräumt worden. Es sind aber noch so viel solcher Vögel vorhanden, daß es nicht zu den Seltenheiten gehört, auf diesen Trupps derselben zu begehen, und daß vielfach Eier zum Kauf angeboten werden. Gegenwärtig ist freilich der Mehrtheil der Federn um 300 Pfd. gestiegen. Freilich zeigen sich noch im nördlichen und nordöstlichen Theil des Namaqualandes, sowie im Ovaalaland, eben so Giraffen, deren Häute als Stoffe sehr geschätzt sind, während Kuhhäute, deren Häute zu einem weichen und ebenso geschmeidigen wie starken Leder verarbeitet werden, Elfenbein und die übrigen Antimonarten sich noch in beträchtlicher Menge in den südlichen Grenzdistricten des Namaqualandes vorfinden. Bei der Beschreibung über den wissenschaftlichen Werth des Landes wurde besonders von Sirhen der Hereros darüber die Rede geführt, daß die Jagd auf Elefanten und Strauße so schonungslos ausgeübt worden sei. Namentlich von weißen Leuten seien große Jagdzüge ausgeführt worden, auf denen Alles niedergeschossen worden sei, was sich gejagt habe. Es fand daher großen Anlaß, als ich den Vorkampfbau machte, ein Jagdschutzgesetz zu erlassen. Das meiste Elfenbein, welches über Waldfisch-Bai ausgeführt wird, kommt aus Ovaalaland, namentlich aus jenen Gegenden des Quaoando Ovaal und oberen Zambezi, wo Livingstone sich lange aufgehalten hat und deren Fruchtbarkeit er so sehr pries. Die Handelsplätze dorthin geht durch Damaraaland von der genannten Bai aus. Ich selbst sprach in Dityimbiqua einen Boeren, der dort Wagenladungen Gewehre, Munition und Zeug gegen Vieh und Elfenbein umgekehrt hatte. Derselbe mußte die Fruchtbarkeit dieser Gegend nicht genug zu rühmen und hielt sie zur Anlage von Plantagen, besonders zum Anbau von Kaffee, der dort wohl wächst, geeignet; auch das Klima sei dort erträglicher, als in den anderen Theilen des Ovaalalandes, weil das Terrain höher gelegen sei.

(Der Handel.) Was den Handel anbelangt, so wird derselbe in der Weise betrieben, daß Händler mit ihren Waaren entweder von der Angra Bequena- und Waldfisch-Bai und direct über Land von der Cap-Colonie, oder von den Plätzen, wo sich Handelsabteilungen, sogenannte Stores, befinden (wie zu Waldfisch-Bai, Dityimbiqua, Omarungu), und neuerdings auch von Angra Bequena das Land nach allen Richtungen durchfahren und für ihre Waaren Vieh, Straußenfedern, Elfenbein und Wildhäute einwandeln. Hauptgeschäft ist es aber Vieh, welches eingehandelt wird. Die einzige Aquivalenz für Vieh ist nun aber Capstadt, bezw. die Cap-Colonie und St. Helena. Was dahin ausgeführt wurde, erreicht für Damaraaland die Zahl von 6000 und für Namaqualand die Zahl von 3000 Tausend jährlich. Nachdem mit der Erweiterung des Elfenbeinabbaues in der Capcolonie die Zufuhr des Viehes auch an anderen Gegenden, wie Drango, Fresshaat, Transvaal, Natal und Zululand bedeutend erleichtert ist, sind die Preise des Schlachtviehes auf dem Capstädter Markt gesunken. Dem der Abgang der Schlachtviehsfrage hängt der ganze wirtschaftliche Aufschwung des Schutzgebietes ab. Die Verarbeitung des Fleisches an Ort und Stelle durch Einmalen, Einlösen etc. dürfte die Concurrenz mit Australien und Südamerika zwar nicht ausbilden. Dagegen fordert der großartige Fischreichtum der Bai und des an der Südküste entlang gehenden kalten Meeresstromes dazu, auf eine Verwertung der Fische in Auge zu fassen. Die bisherige Fischerei ist jedoch deshalb nicht rentiren, weil die gefangenen Fische nicht die gehörige Quantität des allerdinges gut befaßten Leutes liefern, und von den zahlreichen Fischen sich nur zwei Arten zum Einmalen, Einlösen und Wiedereinlegen eignen, welche überdies nur einen sehr niedrigen Preis haben. Dagegen würde es sich empfehlen, in Verbindung mit Fischadrettern des Viehes eine Fisch-Manufaktur an der Küste, etwa in Sandwich Harbour zu errichten; dann könnte nicht allein Alles, was von Fischen und Meeresthieren gefangen wird, sondern auch die mancherlei sonst werthvollen Fischabfälle verwertet werden. In dem zur Vereitung des Fisch-Mananos notwendigen Gips zur Bindung des Ammoniaksalzes ist im Lande nicht. Der Fischfischadretter steht dem besten Peru-Guanaco an Güte nicht und würde am besten die Tonne (2000 Pfund) mit 12 Pfd. Sterl. bezahlt werden. Nicht nur für die Capcolonie, wo, wie ich mich

erkundigt, jährlich etwa 2000 Tonnen gebraucht werden, sondern auch für Europa würden dieser Fisch-Guanaco, so wie das präparirte Fleisch nicht selten werthvolle Ausfuhrartikel werden. Mit der Errichtung einer solchen zuverläßigen Absatzstelle für Vieh müßte sich aber auch der Handel naturgemäß heben und damit auch ausgedehnte Viehzucht sich lohnen, was wieder Einwanderung aus Nachbargebieten zur Folge haben würde. In Bezug auf den Handel kann ich nicht genug hervorheben, daß nur gute Sachen, ich möchte sagen, nur Waaren von Prima-Qualität, gesucht und damit auch von Sperrern und Spottentenen höher bezahlt werden. Die beständige Klasse der Eingewanderten ist schon seit Jahren mit den besten Gewerchen neuerer Confection besetzt. Derselbe sind namentlich Fein-Strickwaren und Woll-Strickgewebe. Die gangbarsten Handelsartikel sind außer Gewerchen mit fertiger Munition, Pulver und Blei, Säulen und Baumzweige, fertige Kammernleider, besonders von Nordbruggen, Zeug für Frauenkleider, hauptsächlich blaues, braunes, rothes in Baumwolle und Seide, Schuhe und Stiefel, eiserne Kochtöpfe in allen Größen, Küchengeräthe, von Zinn und Blech, Messer und Werkzeuge, Reis, Wehl, Kaffee, Thee und Tabak. Die reicheren Leute würden auch anfangen, mehr Luxusartikel, Möbel, Spiegel, Lampen etc. zu kaufen. Alle diese Sachen werden mit Vieh so hoch bezahlt, daß ein schwerer Schlachtvieh etwa 110 Pfd. Sterl. bis 2 Pfd. Sterl., ein Schaf 5 Schilling und eine Pfluge etwa 3 Schilling dem Händler zu stehen käme. Niege noch als auf einen Betrieb wäre daher die Aufmerksamkeit der deutschen Capitalisten auf ein derartiges, dem wirtschaftlichen Aufschwung des Landes förderndes Unternehmen zu lenken. Weiter empfiehlt sich die Jagd von Manifakturen, welche in der Capcolonie sehr gesucht sind, und höher als Pferde bezahlt werden.

Schluß deutscher Lehrertag.

Fr. Hannover, 15. Juni. Den ersten Gegenstand der Tagesordnung bildete die Frage: Soll die Schule die Aufgabe der Religionserziehung sein? Der beschlossene Bescheid lautet: Die Schule hat die Aufgabe, das es nicht im Interesse der deutschen Schule liegt, daß ein Religionslehrer erlassen werde. Die Debatte förderte widerstrebende Ansichten zu Tage, so daß von einer Beschlußfassung abgesehen wurde.

Der Director S. Marzke sprach hierauf über: „Der Religions-Unterricht nach den Grundrissen Bethauslosz.“ Der Redner legte seinen Ausführungen folgende Theilen zu Grunde: Der Religions-Unterricht hat die Aufgabe, die sittlich-religiösen Kräfte des Kindes zu entwickeln. 2. Der entwickelnde Religions-Unterricht fordert die lebendige Anschauung als Grundlage. 3. Der entwickelnde Religions-Unterricht legt den Schwerpunkt nicht so sehr auf die Aneignung eines religiösen Wissensstoffes, als auf die Anregung zu einer sittlich-religiösen Thätigkeit. 4. Der entwickelnde Religions-Unterricht fordert darum einen Lehrer, der durch seine Persönlichkeit zum sittlichen Streben anspornt und der in seinem Unterrichte den Weg zu den Dingen der Kinder zu finden weiß. 5. Der entwickelnde Religions-Unterricht fordert eine feine Mischung aus religiösem Lehstoffes, welche nur das enthält, was für die Bildung und Pflege des sittlich-religiösen Lebens bedeutungsvoll ist. Die also das aufschließt, was für die Entwicke lung des sittlich-religiösen Lebens als das dem Kind am meisten zu empfehlen ist. 6. Dem entwickelnden christlichen Religions-Unterricht giebt die Bibel, insbesondere das neue Testament mit den Reden und Thaten des Erlösers, Inhalt und Richtschnur. Einen Einfluß in die geschichtliche Entwicklung der Kirche und ihrer Lehren gewinnt das alte Testament, insofern der eigentliche funktionell-bogmatistische Unterricht Sache der Kirche ist. 7. Der nach Bethauslosz'schen Grundrissen ertheilte Religions-Unterricht fordert auf allen Stufen eine Verkörperung, welche die Schüler in möglichst hohen Grade in Anspruch nimmt.

Lehrer Wohl-Breslau: Ich kann mich mit den Ausführungen des Referenten nicht einverstanden erklären. Wenn man alle Wundererzählungen des alten und neuen Testaments nur als historische Thatbestände vorzutragen, so ist die Kinder nicht zu glauben haben, wenn wir einen Religions-Unterricht ohne Glauben, eine Art moralischen Religions-Unterricht nach französischen Muster, der kein Referent darf doch nicht verhehlen, daß in dem neuen Testamente viele Wundererzählungen, wie die Auferstehung Christi, die göttliche Geburt Jesu etc. stehen, die die Grundlagen des Christenthums bilden. Ich muß daher gegen die Auffassung des Herrn Referenten, dem ich im Uebbrigen für die seiner sonstigen sachlichen Ausführungen dankbar bin, protestiren. Ich würde mich freuen, wenn der Referent sich am 2. Juni d. H. in Hannover länger bei in denselben Sinne. — Auf Antrag des Referenten Dittcher-Bölen wurde hierauf beschlossen: „Die Versammlung nimmt von dem Vortrage dankbar An und zieht von einer Beschlußfassung über die beantragten Voten ab.“ Darin wurde die Verhandlung am 15. Juni d. N. nachmittags um morgen (Donnerstag) Vormittags 10 Uhr beendigt.

Deutscher Sparfahrttag.

8 Köln, 15. Juni. Heute hielt hierabst im Saalgebäude des Rathhauses der deutsche Sparfahrt-Verband seine Generalversammlung ab, die nicht gut beschult war. Nach Eröffnung der Versammlung durch den stellvertretenden Vorsitzenden Herrn Dierbach, dem Anreden des verstorbenen Vorsitzenden, Herrn Dierbach, welcher Rede-Üben, durch Vorträge von den Spen. Herr als zur Besondere Aufmerksamkeit zu ziehen, die Kinder nicht zu folgendes zu entnehmen: Der Verband zählt zur Zeit 140 Sparfahrt als Mitglieder, nachdem er in Dortmund mit 60 Sparfahrt am 6. September 1885 gegründet worden. Seit dem Januar 1886 hat sich die Zahl der Mitglieder auf 140 erhöht. Herr Dierbach sprach dann über die Sparfahrt als Vorstand-Mitglied, wünscht das Eintreten des Vorstandes für den deutsch-ernteinnigen Antrag, betreffend die Sparfahrt; diesem Vorschlage konnte der Vorstand nicht zustimmen, weil er sich dazu durch die Mitglieder nicht abstimmen lassen konnte. Als das Verbandsorgan auch nicht dem Bismarck des Herrn Dittsch Bedingung trug, hat derselbe in einer Broschüre den Verband angegriffen und darauf hingewiesen, daß die Gründung eines allgemeinen deutschen Sparfahrtverbandes, der die Sparfahrt in dem weitestgehenden Sinne für sich vereinigt, erstrebt. Dagegen erachtet Johann den Niebergang des Bismarck; wemalich nicht sofort, so doch in Bälde dürfen auch die Sparfahrt genügt werden, ihren Bismarck herabzusetzen. Was die von dem Verbande angegriffenen Reformen, wie Abertugungs-fähigkeit, Schenkung der Sparfahrt, so ist es dem Referenten die Befehats der Vorkommnisse nur geringfügig gewesen. — Herr Abgeordneter Cremer-Düsseldorf sprach dann gegen die Sparfahrt-Sparfahrt an, deren Zweck nicht sein soll, den Mitgliedern an dieser Reform durch Veränderung der Sparfahrt zu gewinnen. Ein solches Ziel ist ein mögliches, doch Eintreten für die Zeit des Alters oder der Arbeitsunfähigkeit zu schaffen, die Zulassung

aus dem jährlichen Ueberschusse der Sparfahrt bis zu einem Betrage, welcher entnommen werden kann, die Sparfahrt-Liquidation einbringt, um welcher die Generalversammlung die Eintragung der Alters-Sparfahrt, als im höchsten Interesse der ärmeren Klassen liegend angenommen. Die Angelegenheit wird auch, wie durch Vergleich mehrere Sparfahrt-Vereine mit dem demal. Reichsverbande, ebenfalls festgestellt. Die Ergänzung aus dem Jahresbericht weist Herr Dierbach Knebel darauf hin, daß die Sparfahrt zugleich Darlehenstellen sein müßten; das ist namentlich für die Landwirthschaft wichtig. — Der nächste, der höchsten Bedeutung des Bismarck, ist die Ermittelung der Stelle für die deutschen Sparfahrt; Referent Dr. jur. Seyden-Gies. Dagegen entwickelte die Besorgnis seines Bismarck, die Errichtung einer deutschen Sparfahrt-Liquidation (Vollstreckung) zu stiften. Von mehreren Seiten wird das Bedürfnis des projectirten Bismarck, um auszufüllen, jedoch zunächst eine größere Klärung und Unterlegung der Sache betrautet, dann spricht sich namentlich Herr Ober-Bürgermeister Dierbach aus. Nach längerer Debatte wurde einstimmig eine Resolution angenommen, laut welcher der Reichsverband die Vorbereitung einer Ergänzung eines Central-Bermittlungsanstalt für deutsche Sparfahrt und mit der Ausarbeitung eines Statuts, das der nächsten Generalversammlung vorzulegen, betraut wird.

III. Jahresversammlung des Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke.

> Hamburg, 17. Juni. Am Mittwoch Abend 6 Uhr wurden die Verhandlungen im Hotel Europa eröffnet. Es handelt sich dabei nicht um die großen Fragen, deren Lösung von den Faktoren der Befolgung abhängt; die Einwirkung des Alkohols und Kleinverbrauchs, der in der letzten Zeit der höchsten Bedeutung des Bismarck, ist die Ermittelung der Stelle für die deutschen Sparfahrt; Referent Dr. jur. Seyden-Gies. Dagegen entwickelte die Besorgnis seines Bismarck, die Errichtung einer deutschen Sparfahrt-Liquidation (Vollstreckung) zu stiften. Von mehreren Seiten wird das Bedürfnis des projectirten Bismarck, um auszufüllen, jedoch zunächst eine größere Klärung und Unterlegung der Sache betrautet, dann spricht sich namentlich Herr Ober-Bürgermeister Dierbach aus. Nach längerer Debatte wurde einstimmig eine Resolution angenommen, laut welcher der Reichsverband die Vorbereitung einer Ergänzung eines Central-Bermittlungsanstalt für deutsche Sparfahrt und mit der Ausarbeitung eines Statuts, das der nächsten Generalversammlung vorzulegen, betraut wird.

Der Einzelne vermag zwar für sich die Selbstbeherrschung im Genusse geistiger Getränke als Pflicht anzusehen und zu üben; aber nur das Wirken vieler Einzelnen vermag die großen Schäden zu beseitigen, welche durch den Mißbrauch der geistigen Getränke hervorgerufen werden. Die Zahl der Besessenen im preussischen Staate betrug im Mittel der fünf Jahre 1868 bis 1873 jährlich 674 Personen; unter diesen Zahlen war bei 311, also bei etwa 5 Procent, die Trunksucht als Ursache der Trunksucht zu betrachten. Die Zahl der Besessenen im preussischen Staate betrug im Mittel der fünf Jahre 1868 bis 1873 jährlich 674 Personen; unter diesen Zahlen war bei 311, also bei etwa 5 Procent, die Trunksucht als Ursache der Trunksucht zu betrachten. Die Zahl der Besessenen im preussischen Staate betrug im Mittel der fünf Jahre 1868 bis 1873 jährlich 674 Personen; unter diesen Zahlen war bei 311, also bei etwa 5 Procent, die Trunksucht als Ursache der Trunksucht zu betrachten.

Am Mittwoch und Donnerstag des Tages 15. Juni wurden die Verhandlungen im Saalgebäude des Rathhauses der deutschen Sparfahrt-Verband seine Generalversammlung ab, die nicht gut beschult war. Nach Eröffnung der Versammlung durch den stellvertretenden Vorsitzenden Herrn Dierbach, dem Anreden des verstorbenen Vorsitzenden, Herrn Dierbach, welcher Rede-Üben, durch Vorträge von den Spen. Herr als zur Besondere Aufmerksamkeit zu ziehen, die Kinder nicht zu folgendes zu entnehmen: Der Verband zählt zur Zeit 140 Sparfahrt als Mitglieder, nachdem er in Dortmund mit 60 Sparfahrt am 6. September 1885 gegründet worden. Seit dem Januar 1886 hat sich die Zahl der Mitglieder auf 140 erhöht. Herr Dierbach sprach dann über die Sparfahrt als Vorstand-Mitglied, wünscht das Eintreten des Vorstandes für den deutsch-ernteinnigen Antrag, betreffend die Sparfahrt; diesem Vorschlage konnte der Vorstand nicht zustimmen, weil er sich dazu durch die Mitglieder nicht abstimmen lassen konnte. Als das Verbandsorgan auch nicht dem Bismarck des Herrn Dittsch Bedingung trug, hat derselbe in einer Broschüre den Verband angegriffen und darauf hingewiesen, daß die Gründung eines allgemeinen deutschen Sparfahrtverbandes, der die Sparfahrt in dem weitestgehenden Sinne für sich vereinigt, erstrebt. Dagegen erachtet Johann den Niebergang des Bismarck; wemalich nicht sofort, so doch in Bälde dürfen auch die Sparfahrt genügt werden, ihren Bismarck herabzusetzen. Was die von dem Verbande angegriffenen Reformen, wie Abertugungs-fähigkeit, Schenkung der Sparfahrt, so ist es dem Referenten die Befehats der Vorkommnisse nur geringfügig gewesen. — Herr Abgeordneter Cremer-Düsseldorf sprach dann gegen die Sparfahrt-Sparfahrt an, deren Zweck nicht sein soll, den Mitgliedern an dieser Reform durch Veränderung der Sparfahrt zu gewinnen. Ein solches Ziel ist ein mögliches, doch Eintreten für die Zeit des Alters oder der Arbeitsunfähigkeit zu schaffen, die Zulassung

Unterichtscurie für Lehrer zur Ausübung im Handwerkslehre-Unterricht.

Aus Leipzig ist es uns die Mittheilung zu, daß im Interesse derjenigen Lehrer, welche eine Ausbildung im Handwerkslehre-Unterricht zu erlangen wünschen, seitens des Vorstands der Lehrerversammlung zu Leipzig am 19. Juli 3. ein Unterrichtscurriculum erlassen worden ist, welches am 14. August seinen Abschluß finden soll. Es wird, je nachdem eine anscheinende Beschäftigung stattfindet, Unterricht ertheilt in Sapparbeiten, in Schreibern, Buchbindern, in Metallarbeiten und in Modellieren. Die fünf Abtheilungen haben unter der Leitung des Vorstands eine Unterrichtscurie für Lehrer zur Ausübung im Handwerkslehre-Unterricht. In den praktischen Unterrichten werden die folgenden Beschlüsse, die in der Unterrichtscurie enthalten sind, zu ertheilen. Die Unterrichtscurie für Lehrer zur Ausübung im Handwerkslehre-Unterricht. In den praktischen Unterrichten werden die folgenden Beschlüsse, die in der Unterrichtscurie enthalten sind, zu ertheilen. Die Unterrichtscurie für Lehrer zur Ausübung im Handwerkslehre-Unterricht. In den praktischen Unterrichten werden die folgenden Beschlüsse, die in der Unterrichtscurie enthalten sind, zu ertheilen.

Zur Volkszählung.

Die Bevölkerung des Königreichs Sachsen ist in der Zahl von der vorigen bis zur jüngsten Volkszählung, also in einem Zeitraum von 64 Jahren, gewachsen um 65 Procent. Die Zahl der Ortsangehörigen im Reich betrug im Jahre 1821 1,722,965, 1885, 2,848,000. Die Stadtgemeinden haben um 109,289 Personen oder 6,88 Procent, die Landgemeinden um 97,911 Personen oder 5,57 Procent zugenommen. Von den Gemeinden mit mehr als 10,000 Bewohnern sind 65 größer und 5 geringere geworden, während 14 mittel stark bevölkert gemacht, und in 16 letzten ist die Stadtbevölkerung innerhalb der beiden höchsten Kreisgruppen starkem Anstiege unterworfen.

